

In der Satzung der Rutenfestkommission Ravensburg e. V. ist die Mitgliedschaft wie folgt geregelt:

- (1) Mitglied der Rutenfestkommission kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt und geeignet ist, ehrenamtlich für das Rutenfest zu arbeiten und dies insbesondere an den Rutenfesttagen. Über schriftliche einzureichende Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es der Anhörung des Beirates.
- (2) Von seinen aktiven Verpflichtungen kann entbunden werden und damit passives Mitglied werden, wer
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr weiter aktiv tätig sein kann.
 - b) infolge eines Wegzuges nicht mehr mitarbeiten kann, wenn er wenigstens 12 Jahre aktiv in der Rutenfestkommission tätig war.
- (3) Durch Beschluss des Beirates kann Mitglied werden, wer über mehrere Jahre das Rutenfest finanziell und ideell erheblich gefördert hat.
- (4) Besonders verdiente Mitglieder sowie Personen, die sich um das Rutenfest in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Beirates auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Vereinsmitgliedes
- (6) Bei 25- und 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft wird vom Vorstand das Ehrenzeichen in Silber bzw. Gold verliehen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen muss;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, ein wichtiger Grund ist insbesondere Verweigerung der Mitarbeit, Verstoß gegen die Satzung, wiederholtes Fernbleiben von Besprechungen und Versammlungen, ehrenrühriges Verhalten in der Öffentlichkeit. Wird gegen einen Vorstandsbeschluss binnen 4 Wochen Widerspruch erhoben, entscheidet der Beirat endgültig;
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ein ausscheidendes Mitglied hat die ihm verliehenen Abzeichen und die evtl. in seinem Besitz befindlichen Gegenstände der Rutenfestkommission innerhalb einer Woche an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

- (8) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Mit den „neu gewonnenen“ Mitgliedern wird ein ausführliches Gespräch über die Aufgaben, insbesondere die sogenannten Dienste während der Rutenfesttage geführt.

In welcher Gruppe ein Neumitglied mitarbeiten wird, wird vom Vorstand festgelegt, ggf. kann auch ein entsprechender Wunsch des Neumitgliedes berücksichtigt werden